

# Gemeinde Martfeld



Auskunft erteilt: Peter Schramm  
Telefon: 04252/391-413

Datum: 12.08.2005

## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 40-0156/05

öffentlich

### Beratungsfolge:

Rat

21.09.2005

### Betreff:

#### 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Martfeld

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Martfeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung entsprechend des anliegenden Änderungsentwurfes.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Martfeld vom 13.06.1983 ist in einigen Punkten von der Rechtssprechung bzw. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen überholt und daher zu ändern bzw. zu ergänzen.

#### 1. Kinderspielplätze

Maßnahmen zur Herrichtung und Ausstattung von Kinderspielplätzen sind nicht mehr erschließungsbeitragspflichtig.

**In der Satzung sind die §§ 2 Abs.4, 3 Abs. 1 Ziffer 6, 4 Abs. 1 n und 10 Abs. 2c ersatzlos zu streichen.**

#### 2. Fuß-/Wohnwege

Zu den Erschließungsanlagen gehören nunmehr auch die öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb von Baugebieten (z.B. Fuß- und reine Wohnwege).

**Die Satzung ist daher in dem § 2, 3 und 10 entsprechend zu ergänzen.**

#### 3. Grunderwerb

Zu den Kosten des Grunderwerbs gehört auch der Wert der öffentlichen Flächen, die die Gemeinde im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erschließungsbeitragspflichtig zugeteilt bekommt.

**In § 4 ist der Abs. 3 entsprechend neu aufzunehmen.**

**Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die §§ 2, 3 Abs. 1, 4 und 10 in der Änderungssatzung insgesamt komplett neu gefasst worden.**

#### 4. Vollgeschosszuschlag

**In § 7 Abs. 3** ist deutlicher herauszustellen, dass der 25 %-ige Vollgeschosszuschlag erst ab dem zweiten Vollgeschoss gelten soll.

#### 5. Gewerbezuschlag

**In § 7 Abs. 4** muss geregelt werden, dass ein Gewerbezuschlag auch anzusetzen ist, wenn Grundstücke in Gewerbe ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxis für freie Berufe)

#### 6. Eckgrundstücke

**§ 8** muss um zwei Absätze erweitert werden, da auch Regelungen zu treffen sind zur Behandlung von Grundstücken, die durch Grünanlagen mehrfach erschlossen sind bzw. die durch eine Erschließungsstraße und einen Wohnweg bzw. einen Fußweg erschlossen werden.

(Peter Schramm)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

### **Anlage**

Entwurf der 1. Änderungssatzung